

	<b>ANFRAGE</b> <b>Gemeindevertretung</b>	
	<b>Anfragen-Nr.:</b> AF/0091/2016-2021	<b>Anfragenbearbeitung:</b> Martin Stappel
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/1 020/70-7	<b>Anfragedatum:</b> 14.04.2019	<b>Eingang am:</b> 15.04.2019

**Vollmachten des ehemaligen Fachbereichsleiters BAU und des jetzigen Bauamtsleiters der Gemeinde Niedernhausen**

**Anfragensteller:**  
 OLN-Fraktion

Frage:

1. Lag für den ehemaligen Fachbereichsleiters Bereich BAU und liegt für den jetzigen Bauamtsleiter der Gemeinde Niedernhausen eine ausreichende Vollmacht als Grundlage für die Tatsache alleinige Entscheidung und Beantwortungen von Bauangelegenheiten in Bezug auf Anfragen durch das Kreisbauamt (z. B. Befreiungen und Ausnahmen zuzustimmen) ohne dass der Gemeindevorstand nachweislich darüber abgestimmt hat?
2. Ist es im Gemeindevorstand üblich, dass bei Bauangelegenheiten die Abstimmungsergebnisse (z. B. zu Befreiungen und Ausnahmen) in der Niederschrift zur Gemeindevorstandssitzung protokolliert werden?
3. Werden alle Anfragen der Kreisverwaltung, der unteren Bauaufsicht des RTK, die Ausnahmen und Befreiungstatbestände behandeln, dem Gemeindevorstand durch Vorstandsvorlage zur Entscheidung vorgelegt und entsprechend protokolliert, wenn ja, wo?

Antwort:

Vorbemerkung: Einen ehemaligen Fachbereichsleiter Bereich Bau gibt es bei der Gemeinde nicht; auch keinen aktuellen Bauamtsleiter. Die anfragestellende Fraktion meint sicherlich den früheren Bauamtsleiter und jetzigen Fachbereichsleiter Bauen und Wohnen, Umwelt („Bau“).

Zu 1.

Aufgabe des Fachbereichsleiters III ist, die Angelegenheiten seines Aufgabengebietes eigenverantwortlich zu bearbeiten und ggf. entsprechende Entscheidungen zu treffen. Hierzu zählt auch die Abgabe entsprechender baurechtlicher Stellungnahmen an den Rheingau-Taunus-Kreis, sofern nicht aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder gemäß Hauptsatzung der Gemeindevorstand zuständig ist.

Zu 2.

Für Bauangelegenheiten gelten selbstverständlich dieselben Anforderungen an das Protokoll wie bei anderen Sachverhalten.

Zu 3.

Das ist der Fall. Die Protokollierung erfolgt wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, im Protokoll der betreffenden Gemeindevorstandssitzung.